Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 1

Anhang: Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Narau, den 3oten heumonath 1798.

Frenheit.

Gleichheit.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Bürger Tillier, Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bürger Statthalter!

Die Zeit nahet heran, wo die Bewohner Helvetiens ein Religionsfest gemeinschaftlich fenerten, einen Zag des Gebets und ber Danksagung, einen Tag, gewidmet dem religiosen Nachdenken über den sittlichen Zuftand der Nation. Unsere Staats= verfassung erkennet das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsubung an. Allein, obgleich fie feinen gottesdienftlichen Versammlungen irgend einer Religionsparthen hinderniffe in den Weg leget, so fann sie doch nicht gestatten, daß unter dem Vorwande religioser Zusammenkunfte, die offentliche Ordnung gestört, und die Achtung gegen die rechtmäßigen chriftlichen Gewalten im Staate untergraben werde. Wenn nun schon die Pflicht des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik sich darauf einschränft, durch Euch, Burger, und durch Eure Unterbeamten über alles, was den Gottesdienst angeht, genau zu machen; so fann es ihm doch nimmermehr gleichgultig senn, in welchem Geiste die Religionslehrer an den Tagen, die der Gebrauch unserer Vater, geheiliget hat, sich ihrer Amtsverrichtungen entledigen.

In seiner ursprünglichen Reinheit ist das Christenthum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Sefühle ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen, und alle Lugenden zu entwickeln, welche die Zierde der mensch-lichen Natur, und ohne die keine wahrhaft republikanischen Sesinnungen möglich sind.

Das Christenthum ist allem seind, was schlecht und niedrig ist: es lehrt den Eigennuß dem gemeinen Wohl, die Regungen der Leidenschaft den Geboten der Vernunft, das Vergnügen der Pflicht, und alles dem Gewissen ausopfern. Es gewöhnt seine Verehrer, ihr Glück nur in dem Wohl anderer zu suchen, und halt ihnen beständig eine moralische Welt, ein unsichtbares Reich vor, zu dessen Absichten diese Sinnenwelt nur Mittel ist, wo die Gerechtigkeit das höchste Geset, Heiligkeit der letzte Zweck, und woraus alle Willkühr verbannet ist.

Der Christ ist unabhängig ohne Zügellosigkeit, fest ohne Eigenstinn, stolz auf seine Bestimmung ohne Eigendünkel, und beschämt über seine Mängel ohne Muthlosigkeit. Erhobendurch das Bewußtsenn der Fähigkeiten, die er noch entwickeln kann, und durch die Aussicht auf seine unermesliche Laufbahn, gedemüthiget durch die Kenntniß des geringen Maßes seiner wirklich erworbenen Kräfte, und durch den Hindlick auf das kleine Stück des zurückgelegten Weges, sühlt er sich durch eine Ewigkeit von Anstrengung gegen die Schwäche des Augenblicks gestärkt, und sindet in einem immerwährenden Fortgange seines Strebens nach Heiligkeit den Ersaß seiner gegenwärtisgen Unvollkommenheit.

Das Christenthum erhebt ihn über die Menschheit, ohne ihre Triebsedern zu zerstören, über die ängstlichen Sorgen des Lebens, ohne irgend ein Band, das uns daran knüpft, zu zerreissen; es reiniget alle Empsindungen des Gemüthes, ohne sie zu schwächen, psiegt und nährt die sanstessen, leitet die stärksen, und macht sie gemeinnüßig; es erweitert seinen Gessichtskreis im Grossen, ohne seine Phåtigkeit im Kleinen zu lähmen, und stellt ihn auf eine Höhe, von welcher er das Menschengeschlecht in seinen allgemeinen Beziehungen überblist, ohne sein Interesse an dem kleinsten Detail des Lebens zu verslieren. Der kleinstägigste Umskand im Gewebe der Ereignisse, gehört in seinen Augen zum Gebiete der Vorsehung, und ist ein Ruf der Pslicht an seine moralischen Kräfte. Er ist auf heiligem Boden überall, er weiß, daß er durch jeden seiner Gedanken und Entschlüsse, durch jede seiner Empsindungen und

Handlungen, der Beförderer oder Störer des allgemeinen Plasnes der Gottheit wird. Nichts ist so klein für ihn, daß es ihn nicht zur gewissenhaften Anwendung seines Vermögens auffordern, nichts so groß, daß er es nicht als Werkzeug seiner mozralischen Selbstbildung gebrauchen könnte.

Welcher Mensch, der benm Genusse gerne mit dankbarem Herzen der Quelle der Wohlthaten nachspürt, welcher Mensch kann es vergessen, daß der Stifter des Christenthums zuerst in seinen Mitmenschen die Sohne eines gemeinschaftlichen Vaters laut erkannte, sie zu einer Brüdersamilie zu vereinigen suchte, und zuerst einladete, unter sich eine Gesellschaft von Tugendfreunden, einen moralischen Frenstaat unter göttlichen Gesesen, zur Veredlung ihres Geschlechts zu gründen?

Wer konnte es vergessen, daß das Christenthum durch die Lehre von der Gleichheit der Pflichten, den Triumph der Gleichheit der Rechte vorbereitete? In seinen Tempeln fand diese Gleichheit unter der Regierung willfürlicher Machthaber eine Zuslucht. Seine Sittenlehre ist es, die die Thronen gestürzt und erschüttert, die Zernichtung aller ausschliessenden, und die frene Entwickelung der Menschenkräfte hemmenden Vorrechte herbengeführt oder beschleuniget hat; sie ist es, der wir die Abschaffung der Stlaveren verdanken; sie wird unser Geschlecht veredeln, sie soll die Religion des Nepublikaners senn.

Neben den Denkmählern des wohlthätigen Einflusses reiner Religion, siehen eben so viele Zeugen der unglücklichen Folgen des Unglaubens. Auf allen Seiten der Geschichtsbücher der Menschheit steht's mit Blut geschrieben, mit mordendem Stahl eingegraben, auf allen öden Brandstätten eingebrannt, daß ohne geläuterte und warme Religiosität keine Menschenwohlsahrt bestehen kann. Gewiß verkennen die obersten Beamten der helvetischen Nation, eines Volkes, das sich durch Anhäng-lichkeit an die Religion seiner Väter auszeichnet, ihren Werth und ihre Nothwendigkeit nicht; gewiß werden sie ihrer frenen Nebung sich nicht widersehen, vielmehr die Verbesserung des religiosen Unterrichts, und den Fortgang seines heilsamen Einssusses auf alle Weise befördern. Allein, je inniger sie von

der Nothwendigkeit einer Kirchenanstalt überzeugt, je lebhafter sie von Hochachtung für eine Moralität befördernde Religion durchdrungen sind, desto mehr befürchten sie, für die Vered-lung und Beglückung ihrer Mitbürger die nachtheiligen Folgen des sinstern Aberglaubens, und einer gegen Aufflärung und Fort-bildung der Menschheit feindseligen Lehre.

So wie die Grundsätze der Revolution, durch schändlichen Mißbrauch, zu Wassen der Verdorbenheit gegen die Eugend umgeschassen worden sind, so hat das Christenthum nur zu oft als Werkzeug der gefährlichsten Leidenschaften dienen müssen; denn auch das Christenthum hat seine Jakobiner und Schreschensmänner, wie das demokratischs repräsentative System seine Dominikaner erzeugt.

Euch, Burger Regierungsstatthalter, steht es ob, burch Wachsamkeit und Warnungen zu verhüten, daß die Neligions= lehrer das Evangelium der Eintracht, nicht zur Storung derfelben, und das Rest der Danksagung, an den gutigen Urheber unsers Geschlechts und den heiligen Regierer seiner Schickfale, den Tag ernsthaften Nachdenkens über den sittlichen Zustand der Nation, welcher auf den 6ten Herbstmonat gesetzt ift, nicht mißbrauchen, um die neue Staatseinrichtung mit gehässigen Karben zu schildern, die Unglücksfälle und Nebel, welche die Revolution nach sich zog, und die den guten Landmann oft trafen, da der verdorbene Stadter verschont ward, als Strafen ber Gottheit und Wirkungen seines Jorns vorzustellen, - nicht mißbrauchen, um haß zu einer Parthensucht zu nähren, gehei= men oder offnen Widerstand gegen die Befehle der Regierung zu veranlassen, und die Revolutionsfrisse, zum Nachtheil der Ordnung und Ruhe, und jum Verderben des Vaterlandes ju verlangern. Sie follen im Gegentheil den wohlthatigen Einfluß ins Licht setzen, den die Abschaffung jener, die Menschenwurde frankender, und die vollständige Entfaltung unserer Rrafte hindernder Vorrechte, und der unaussprechliche Reiß, den die Annaherung aller Stande, durch Niederreisfung der Scheidewand, und Wiederherstellung bruderlicher Verhaltniffe, fur edle herzen haben muß, nothwendig auf die Sitten bes

Volkes, und die öffentliche Wohlfahrt äussern werden. Sie werden die reiche Ernte, die der Urheber der Natur uns gesichenket hat, als ein Unterpfand der Wohlthaten betrachten Iehren, die er uns durch die neue Ordnung der Dinge zusichern will, eine Ordnung, die alle Helvetier einander nähert, die bisher getrennten Glieder einer einzigen Familie mit ihrem wohlthätigen Vande umschlingt, und ihre innige Verbrüderung auf die Trümmer einer schwachen Verbündung und Lokalfeindsschaften gründet, eine Ordnung, die durch Zerstung der Kantonsselbstsucht, die Vernichtung der Selbstsucht der Einzelnen vorbereitet, und demnach den Absiehten der ewigen Vorssehung entspricht.

Sie werden das religiose Reft, das am 6ten September gefenert werden soll, als einen Lag ausehen, gewidmet der frommen Andacht und ernsthaften Betrachtungen über den sitt= lichen Zustand des Volkes und über die Notewendigkeit der Tugend zur Erhaltung und Beglückung der menschlichen Gesell= schaft. Sie werden die Aufmerksamkeit ihrer Buhorer auf die, unter allen Classen der Nation herrschenden, Fehler und Laster hinlenken, die Weichlichkeit, die Selbstsucht, den Geist der Ausschliessung und des Alleingenusses, die Begehrlichkeit, die Habsucht, die Unwissenheit, den Mussiggang, den Mangel an Chrgefühl, die Rohigfeit und die Sinnlichkeit. Mit Grund können sie diese Laster grossentheils als Kolgen der Gebrechen unserer ehemahligen Verfassungen darstellen. Sie werden bemuht senn zu beweisen, daß die Begebenheiten der Natur und der Gesellschaft Mittel sind, deren sich die ewige Vorsicht, zum Behufe der moralischen Erziehung des Menschen, bedient, und daß die Umschmelzung unserer alten Regierungsform eines der heilsamsten Werkzeuge war, die sie zu diesem Zwecke gebrauchen konnte.

Besonders werden die Religionslehrer auf den grossen Unsterschied hinweisen, welcher zwischen einzelnen Menschen und ganzen Völkern, in Rücksicht auf die Folgen ihres Betragens Statt findet. Wenn jene zuweilen der sichtbaren Strafe ihrer Vergehungen und Laster entgehen, so fühlen hingegen die Na-

tionen, früher oder später, ihre unglücklichen Wirkungen. Für jene fordert die Tugend oft Aufopferung ihres irdischen Glückes; aber für die Völker ist sie die klügste Berechnungsart, die beste Politik und der sicherste Weg zur bleibenden Wohlfahrt.

Das Vollziehungsdirektorium trägt Euch auf, Bürger Stattshalter, diesen Brief den Dienern des göttlichen Worts und Euern Agenten, durch den Druck zukommen zu lassen.

Gruß und Bruderliebe!

Der Minifter ber Runfte und Wiffenschaften.

In seiner Abwesenheit J. G. Fisch, erster Sefretair.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an sämmtliche Prediger und Agenten des Kantons Bern.

Der oben stehende Brief des Ministers der Wissenschaften und Künste läßt mir nichts zu sagen übrig; die Wahrheiten, welche er vorträgt, die Psichten, die er vorschreibt, entsprechen so ganz den Bedürsnissen der Zeit, und sind für jeden denkenden Bürger so belehrend, beruhigend und trostreich, daß ich voll Vertrauens bin, jeder Prediger werde, im innigen Gefühle der Erhabenheit seines Berufs sich anstrengen, die Leitung zu befolgen, welche dieses Schreiben enthält, und jeder Beamte, so wie überhaupt jeder rechtschaffene Bürger werde sich die Wahrheiten, die der Minister entwickelt, tief einprägen, und die Verbreitung und Anwendung der Lehren, welche dieses Schreiben enthält, durch sein Benspiel zu befördern sich angelegen senn lassen.

Bern, den 31ten Jul. 1798.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern Anton Tillier. Der Minister der Künste und Wissenschasten der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Religion 8= lehrer Helvetiens, über ihre Pflichten und Bestimmung. 1798.

Unsere doppelte Natur und ihr Gesammtzweck, höchste Glücksesseligkeit mit vollendeter Sittlichkeit gepaart, gänzliche Befriedigung des Triebes nach Vergnügen und der Forderungen des Gewissens, hat die Philosophie so deutlich in unserm Bewußtseyn aufgefunden und kennen gelehrt, daß über unsre Bestimmung ben Menschen, welche den Nachforschungen der Größten und Besten unsers Geschlechts zu folgen wissen, kein Zweisel mehr Statt sinden kann.

Allein dieser Gesammtzweck scheint unerreichbar zu seyn. Das Streben nach Tugend bringt so wenig Wohlseyn hervor, daß sie oft von uns das Theuerste und Kostbarste, das wir besissen, zum Opfer verlangt. Nehmen wir ben unserm Vetragen mehr Rücksicht auf die Vefriedigung der Sinnlichkeit, auf Vergnügen und Wohlbessinden, als auf Necht und Wohlverhalten, so lassen wir die andere Hälfte unserer Natur, die Vernunft, unbefriedigt, und müssen uns selbst verachten. Den einen Zweck dürsen wir nicht aufgeben, den andern müssen wir verfolgen, und beide stehen oft mit einander in Widerspruche.

Aus dieser Verwickelung kann uns nichts anders als die Voraussekung eines allmächtigen und gerechten Urhebers der Natur heraushelsen. Um unser Glück, welches an tausend unsichtbaren Faden hängt, dürsen wir uns nicht bekümmern, aber die Würdigkeit glücklich zu senn, sollen wir uns durch uneigennützige Anstrengung zu erwerben suchen. Dann wird der Herr unsere Schicksfale uns in die Lage hineinsetzen, welche die Wünsche unserer sinnslichen Natur und ihr Verlangen nach Glückseligkeit in dem Maße befriedigen wird, in welchem wir selbst erst den Forderungen unserer sittlichen Natur oder den Aussprüchen des moralischen Bewußtsepns werden ein Genüge geleistet haben.

Ohne diese Soffnung, aus fremder Sand einst zu empfangen, was wir uns felbst zu verschaffen nicht bemubt senn konnen, als indem wir die bessere Salfte unserer Natur vernachlässigen, mare fein aufrichtiges, fein muthiges und fein unausgesetzes Streben nach Lugend möglich. Von dieser Aussicht auf fünftige unfehlbar eintretende Befriedigung des Triebes nach Glückseligkeit, bangt die Möglichkeit ab, daß sich der sinnliche Mensch nur an die Stimme seines Gewissens halte, ohne sich durch die Lockunden des Vergnügens sidren zu lassen. Allein diese Aussicht öffnet sich nur demienigen, welcher an eine moralische Ordnung der Dinge, die Grund und Zweck der sichtbaren Welt sen, mit uns wandelbarer Kestigkeit glaubt. Diese moralische Ordnung, durch die Recht und Genuß, Wohlverhalten und Wohlbefinden, aufferes Bluck und innere Wurdigkeit mit einander in Uebereinstimmuna gebracht werden sollen, fann nach menschlicher Vorstellung nur durch ein heiliges und allmächtiges Wesen zu Stande kommen.

Um sich also auch jede Aufopferung, die die Pflicht gebeut, gesfallen zu lassen, und ohne Rücksicht auf Vergnügen nur dem Gewissen zu gehorchen, muß man durchaus an einen gerechten und uneingeschränkten Beherrscher der Natur glauben, welcher unsre Wünsche nach Vergnügen durch die äussern Verhältnisse, worein er uns setzen kann, befriedigen werde, wenn wir uns dieser Beglückung durch Sittlichkeit würdig gemacht haben.

Ohne von dem Dasenn eines moralischen Reiches, dem jeder Mensch, so wie die ganze Natur untergeordnet sen, innig überzeugt zu senn, ist es unmöglich, der sittlichen Natur im Menschen die Uebermacht über die sinnliche zu verschaffen. Nun ist zur Grünzdung, Belebung und Befestigung dieser Ueberzeugung, und zur Entwickelung des moralischen Gefühls durch diesen Glauben, die öffentliche Lehranstalt unumgänglich nothwendig, die man Kirche nennt.

Waren keine Versammlungen, welche ein sichtbares Bild des unsichtbaren Reiches der Sitten darstellten, würden keine symbo-lischen Handlungen öffentlich vorgenommen, welche diese Idee der Einbildungsfraft vorhielten, würde die Gottheit nie öffent-

lich angeredet, so würde der Vernunftbegriff einer sittlichen Welt nie den Grad der Deutlichkeit und Lebhaftigkeit erreichen, auf dem er allein dauernde Wirkungen im menschlichen Gemüthe hervorbringen kann. Die Kirche ist demnach nichts als ein Versinnslichungs- und Belebungsmittel der Idee von einem Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, um das moralische Gefühl, gegen die Reizungen der Sinne zu wassnen.

Wir kennen also die Bestimmung und Pflichten ihrer Diener: sie sollen durch die Belebung der Idee eines moralischen Reiches im menschlichen Gemuthe dem Gewissen über das Vergnügen, der Pflicht über den Genuß den Sieg verschaffen. Indem sie durch Veranstaltung feverlicher Zusammenkunste, durch religiosen Unsterricht und symbolische Handlungen die Vorstellung des Reichs Gottes rege machen, versinnlichen, und tief mit dem Gedankensystem und den Gefühlen ihrer Lehrlinge und Zuhörer verweben, erleichtern sie diesen das unverrückte Fortgehen auf dem Pfade der Pflicht, befördern mithin wesentlich den Gesammtzweck der Menschheit, und sind unentbehrliche Gehülsen derselben, ben dem Geschäffte ihrer vollständigen Bildung.

Allein auch über die Nothwendigkeit eines sittlich religiosen Unterrichts, bloß zur Sicherstellung der Staatsform gegen verfassungswidrige Angrisse, und über den Geist, worin derselbe ertheilt werden soll, wenn die Religionslehrer wirkliche Diener des Staats senn wollen, sind aufgeklärte Vaterlandsfreunde nicht weniger einverstanden.

Jede Verfassung kann von Sesekgebern und Regenten, die sie eingeführt hat, untergraben werden. Es ist noch kein Mittel vom gesekgebenden Genie ersunden worden, welches sie gegen die Unmoralität der ersten Staatsbeamten und der Volksvertrester vertheidigte. Sittlichkeit ihrer Repräsentanten und Regensten ist ihre einzige Schukwehre, und da in einer repräsentativen Demokratie, der Jugang zu allen Stellen, ohne Auenahme, allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralissche Bildung seiner Bürger so stark verpslichtet, als derjenige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist. Jeder sieht in seinem Landsmann einen Mithürger, welcher Gesekgeber seines

Vaterlandes werden kann, in dem Ninde, das vor seinen Füssen spielt, den Stoff zu einem künstigen Regenten. Muß er also nicht wünschen, muß der Staat zu seiner Erhaltung nicht selbst dafür sorgen, daß dieser zur Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe angeführt werde, jener aus der Schule der Weisheit und Tusgend hervorgegangen, und beider Gewissen durch Religion gesschäft und durch ihre Hülse mächtiger, als die Stimme der Leisdenschaft oder des Eigennußes geworden senn möge?

Die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glücks, und als Diener des Staats sind also ganz dieselben. Ja! nur dann sind die Religionslehrer wahre Diener ihres Vaterlandes und der Menschheit, wenn alle ihre Belehrungen und Amtswerrichtungen keinen andern Zweck haben, als das moralische Gesfühl zu entwickeln, und wenn durch ihre Bemühungen das Gewissen in der Brust jedes Menschen mit seiner gesetzgebenden und richterlichen Würde erwacht, und seine Stimme mit einer über alles Misverständniß erhabenen Klarheit ertont.

Daß die Lehrer der Neligion nur zu diesem Werke berufen sind, und daß alle unfruchtbaren Lehrmennungen und leeren Gebräusche, die nicht zu seiner Aussührung bentragen, ein unsittliches und unwürdiges Spiel sind, läßt sich aus den angedeuteten Grundsähen leicht begreisen. Auch sind die Geistlichen allein ben dem Geschässte der Bildung des sittlichen Gefühls in Uebereinssimmung mit den Absichten der Vorsehung, dem Entwickelungszgang der Menschheit und den Einrichtungen der Aussenwelt. Denn die Natur, die bürgerliche Gesellschaft, und die Schicksfale des einzelnen Menschen, sind zur Erziehung des Gewissens da. Man durchgehe die Geschichte der gesellschaftlichen Kultur, oder merke auf die Stufenfolge und das Resultat der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen: so wird man bald geswahr werden, daß alle diese Anstalten und Veränderungen Mitztel sind, dem Gewissen die Alleinherrschaft zu verschaffen.

Es gibt dren Stufen der Menschenbildung, durch Vereinigung und Verkehr mit Menschen; öffentlichen Zwang zur bürgerlichen Gerechtigkeit; Anständigkeitszwang zur gesellschaftlichen Sittsamkeit und moral ischen Zwang zur Veobachtung der Pflicht. Die beiden ersten Perioden dieser Aultur durch äussere Nöthigung sind schon da; die dritte muß noch durch Vervollkommnung der Staatssformen, Verbesserung des Erziehungsgeschäffts, und besonders durch zweckmässigere Einrichtung des religiosen Unterrichts hersbengeführt werden. Die menschliche Gesellschaft ward errichtet, um jeden Bürger durch gemeinsame Gewalt, zur Achtung gegen die Rechte seiner Mitbürger zu nothigen.

Durch diesen burgerlichen Zwang wurde die frene und vollständige Entwickelung der Menschenkräfte möglich; mit ihr ffica bie Sahl der Bedürfnisse, und unter diesen fand sich bald das der Geschliffenheit, des Anstandes und der Feinheit des Betragens zur Erhöhung des Lebensgenusses, und zur Würzung des Umgangs mit Menschen ein. Wenn schon fein Gefen, feine obrigkeitliche Gewalt die Menschen zu reinlicher Kleidung, Höflichkeit und Bescheidenheit swang, so entstand doch unter ihnen selbst durch öffentliche Mennung und geheime Aufforderung ein Zwang der Anständigkeit, wodurch man sich selbst, um den andern nicht zu mißfallen, das Gesetz der Sittsamkeit und Artiakeit im Umgange auflegte. - Auf biefen wird einst der moralische Zwang folgen, vermoge deffen sich jeder Mensch vor dem sittlichen Urtheile anderer, in Angelegenheiten des Gewissens, eben so fehr fürchten wird, als er fich ist vor ihrer Migbilligung und Geringschätzung in Sachen bes Geschmacks und des Anstandes scheuet.

Wenn die Begriffe von Sittlichkeit mehr gereiniget, und Achetung gegen das moralische Gesch einzussössen, einmahl der Hauptzweck der Erziehung, und vorzügliches Geschässt der Lehrer senn wird, so muß die Zeit kommen, wo uns das Urtheil anderer nözthigen wird, Handlungen der Nechtschaffenheit auszuüben, so wie ist ein jeder sich nach der Mennung andrer in Anständigkeit der Kleidung, und Feinheit des Benehmens kehrt. — Die Zeit, wo es für jeden eben so sehr Bedürsniß senn muß, sür einen rechtschaffnen Mann gehalten zu werden, als es jest für jeden gebildeten Menschen Bedürsniß ist, durch sein Betragen und Aussehen nicht unangenehme Empsindungen oder gar Eckel ben and deren zu erregen; die Zeit, wo man z. B. denjenigen, der schon einmahl

einmahl gelogen hat, eben so sehr verachten und vermeiden wird, als man ist den Dieb verachtet; — die Zeit, wo auf Moralität eben so sehr Rücksicht als auf Geschicklichkeit wird genommen werden, wo niemand gern mit einem Menschen umgehen wird, der gegen seine Pflicht handelte, wo der moralische Zwang die Vildung, welche die bürgerliche und gesellschaftliche Röthigung zur Gerechtigkeit und Anständigkeit angefangen hatte, vollenden wird.

Allein noch bleibt neben diesem drenfachen äusserlichen Zwange, der bloß auf der Mennung anderer veruht, noch ein anderer Zwang, der Zwang des Gewissens übrig, den jeder Mensch aus Bedürsniß sich selbst anthun wird, wenn einmahl die Kultur der menschlichen Kräfte so vielseitig und zweckmässig, die Läuterung und Stärfung des moralischen Gefühls so sehr Hauptsorge der Erzichung und Resultat der bürgerlichen Anstalten senn wird, daß der gebildete Mensch unendlich lieber jeden seiner körperlichen und geistigen Genüsse wird aufopfern, als sein Gewissen kränken wollen. Dann wird er sich vor sich selbst eben so sehr schämen, wenn er einen guten Entschluß nicht aussührt, wenn er seinem Gemüthe nicht Wort hält, als er sich vor der Welt schämt, wenn er sein, einem andern gegebenes, Wort gebrochen hat.

Dieser innere Zwang wird allen äussern der öffentlichen Gewalt unnut, und den Staat selbst entbehrlich machen, so wie ben vollkommen entwickeltem sittlichem Gefühle die Kirche nicht mehr nothig senn wurde.

Dieß ist das Neich Gottes auf Erden. Um es zu gründen, ist der Stifter des Christenthums erschienen. Um es zu verbreiten und herrschend zu machen, um dem Gewissen das Uebergewicht über alle andern Vermögen und Kräfte der Menschennatur zu verschaffen, dazu sind die Geistlichen da, dazu werden religiose Feste gefenert. Wenn aber die Fortschritte der bürgerlichen Gessellschaft in der Kultur allmählig auf die Belebung und Erhebung des Gewissens zur Alleinherrschaft hinleiten: so ist der Wandelgang der körperlichen und intellektuellen Veränderungen des Menschen, wenn seine Kräfte ohne Störung oder Verlezung in natürlicher Stufensolge und gesemässiger Ordnung aufblühen und

verwelken, offenbar von seinem allweisen Ordner auf die Erziesthung des sittlichen Bewußtsenns angelegt.

Der Mensch bust mit zunehmenden Jahren eine Kraft nach der andern ein, Schärfe des Gefühls, Gabe der Wahrnehmung, Gedächtniß, Fähigkeit zu geniessen. Die Einbildungskraft versblüht, die Gemüthsthätigkeit schränkt sich fast bloß auf Erinnesrungen der Vergangenheit, und auf die Acusserungen der moralischen Urtheilskraft ein. Der Schlaf fällt weg, alles welft, das Gewissen bleibt allein noch unter den Seelenvermögen rege. Und ist diese Gemüthslage nicht die nothwendige Folge der Schickfale des Körpers und der Seele?

Ben der Auhe der Sinne im Alter, ben der schwächern Wirstung der äussern Gegenstände, ben der Nothwendigkeit sich auf sich selbst zurückzuziehen, und in schlassosen Nächten an dem einzgesammelten Stosse durch Wiederauffrischung der Vergangenheitin der Erinnerung zu zehren, weil die Empfänglichkeit für neue Erwerbung und Einsammlung dahin ist; in diesem Seelenzustande muß das Gewissen aus dem vorigen Schlummer zum regen Lezben, und seine Stimme von bisher zerstreuten, einzelnen Tönen, und halb unterdrückten Lauten, zur ununterbrochenen heiligen Sprache erwachen.

Also ist der Greis, welchen die Natur durch ihre Entwickelungen regelmässig und vollständig durchgeführt hat, am. Ende seines Lebens von allen seinen körperlichen Kräften bernahe getrennt, und mit seinem Sewissen allein gelassen. Diesen zwar abgelebten und fast bloß auf moralisches Bewußtsenn in seiner Thätigkeit eingeschränkten, aber doch ausgebildetesken Menschen, weil der Zweck der Natur mit ihm erreicht ist, übergibt der Tod dem unbekannten Reiche der Geister, als ein zu einer andern Ordnung reises Wesen, dessen gröbere Hülle und niedrigere Kräste ihre Bestimmung, die Erziehung und Beledung des Gewissens erfüllt haben, und nun als forthin überstüssig abgestreist werden.

Wenn nun die burgerliche Verfassung die Reihe der Zwangsarten, die sie herbenführt, und die natürlichen so wie die gesellschaftlichen Schicksale des Menschen nur die Entwickelung und Erhöhung des sittlichen Gefühls zum obersten Zwecke und letzten Resultate haben: so folgt, daß auch der Staat und die Airche zur Beförderung dieser Absicht hinarbeiten sollen. Sonst widerstreben sie der Natur, und werden durch ihren furchtbaren Gang überswältigt und zertrümmert. Denn weil sie keine tauglichen Werfzeuge an ihnen sindet, so schafft sie sich dieselben aus dem Wege, um andere zu bilden, welche ihrem Zwecke besser entsprechen. Daher eine Staatseinrichtung, welche Beförderung der Moraslität nicht zum Zwecke, eine firchliche Anstalt, welche die Entwickelung reiner Sittlichkeit nicht zum unmittelbaren Gegenstande ihrer Gebräuche und der Bemühungen ihrer Lehrer macht, unsmöglich lange bestehen kann. Denn ungestraft widersetzt sich niesmand dem Naturgange.

Nun sind alle Einrichtungen und Veränderungen, alle Anstalten der Natur und des Menschen, ja die Natur selbst mit allen ihren herrlichfeiten, und die burgerlichen Bestrebungen, nur Mittel zur Erweckung und Belebung und Schärfung des Gewiffens. Ihm, diesem Gesetzgeber und Richter, ift alles unterthan, und arbeitet zu seinem Behufe, die unfichtbare Gottheit wird feine Aussprüche vollziehen. Sein Erwachen, seine Herrschaft und feine Erhebung auf feinen, ihm gebuhrenden Thron ift der Endzweck der Welt. Gewiß wird dieser Gott in uns, dieser furcht= bare und heilige Richter zulest noch sein Alleinherrscherrecht behaupten, und eine fo fürchterliche Starte erhalten, daß nichts mehr ihn verdunkeln oder betauben wird. Durch alle jene Unftalten der Natur, und Stufengange der Rultur foll nur feine Stimme laut, und so durchdringend werden, daß feine Gewalt fie schwächen, fein Geräusch sie überschreien, feine Runft den Richter mehr einschläfern fann.

Dazu ist nun der Religionslehrer, aber auch nur dazu, der menschlichen Gesellschaft nütlich, daß er die Gebote des Gewissens hervorziehen, erklären und geltend machen soll. Andere Stände und Berufsarten wecken, entfalten, und üben andere Vermögen der menschlichen Natur. Der Geistliche soll der Erzieher des Gewissens senn, eine Aufgabe, die um so schwerer ist.

da die Bildung dieser Kraft die Mitwirkung jeder andern Kulturart erfordert.

Der Geistliche soll seine Mitburger durch Unterricht und Ersmahnungen dahin bringen, daß sie sich der Leitung des Gewissens frenwillig überlassen. Er soll ihnen unzweiselhaft klar machen, daß gegen seine furchtbare Macht keine Flucht hilft. Er soll die Ueberzeugung ben ihnen auf jede Art zu bewirken suchen, daß es zu Boten und Gehülsen himmel und Erde, Maturereignisse und Menschenschicksale, bürgerliche Verfassung und gesellschaftliche Vildung, Kräfte des Geistes und Empfindungen des Herzens hat; daß diese Dinge nur für das Gewissen da sind, und wo wir nur hinsliehen, wir uns auf seinem Bezirke, von seinen Dienern umringt, von seiner Stimme ereilt, von seiner surchtbaren Macht ergriffen sinden.

Slucklich das Land, ruhig der Staat, edel das Volk, wo einmahl alle Gesete, Versügungen, Erziehungsanstalten und Bildungsmittel zu diesem Zwecke hinwirken, und wo die Geistlichen nur durch seine redliche und unmittelbare Beförderung die Nothwendigkeit ihres Standes und ihre Würde als Diener des Staats behaupten werden! Alle leeren Vorstellungen, spizssindigen Lehrbegrisse und nuzlosen Gebräuche, die zur Erreichung iener grossen Absicht nichts bentragen, die zur Verstärskung der Ueberzeugung vom Dasenn eines moralischen Neiches nicht deutlich und ohne Umwege mitwirken, sind ausser dem Gebiete des Geistlichen, sezen denjenigen, der sich damit besschäftiget, in keine Verbindung mit dem Staate, und legen mithin diesem keine Verbindlichkeit der Belohnung aus.

Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der versschiednen Partenen in dem Grade höher schäffen und für nüßelicher halten, in dem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gotteszdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche und religiosen Vorsstellungen, zur unmittelbaren Beförderung der Moralität, und zur Schärfung des Gewissens benußen, und immer nur als Mittel und Werfzeuge, nie als Zweck betrachten werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von den Geistlichen aller Religionspartenen, daß sie durch ihren Unterricht und

besonders durch ihre Vorträge an religiosen Festiagen, die hier in Exinnerung gebrachten Grundsähe zu verbreiten, und zur Veredlung ihrer Mitburger anzuwenden bemüht senn werden.

Der Neligionslehrer wird, in diesem Lichte angesehen, sich selbst weit ehrwürdiger erscheinen, als wenn er bloß als Organ der Gewalt und der Volkstäuschung behandelt und begünstiget würde.

Brudergruß und Achtung.

Der Minister der Wissenschaften, Stapfer.

Frenheit.

Gleichheit.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Erwägend, daß nichts dringender sene, als für die Erhaltung der Unterrichtsanstalten zu sorgen; Erwägend daß die vormahligen Schulrathe, deren Zusammensexung mehrentheils sehlerhaft und den Grundsäxen einer thätigen und unpartenischen Aussicht zuwider war, deren Dasenn aber zur Erhaltung der Schulen und Akademieen hauptsächlich nothwendig ist, entweder ganz ausgeslöst oder übel ergänzt worden senen; Erwägend endlich, daß es unumgänglich erforderlich sen, dieselben vorläusig wieder herzusstellen, die daß ein Gesex das Ganze des öffentlichen Unterrichts anordnen, jedoch so, daß alles, was mit der neuen Ordnung der Dinge unverträglich ist, verändert, und die Theorie der repräsentativen Regierung darauf angewendet werde, beschließt:

- I. Bis daß von den gesetzgebenden Rathen ein alle wissenschaftsliche und religiose Anstalten umfassendes Gesetz gegeben senn wird; soll in dem Hauptorte eines jeden Kantons ein Rath zu Besorgung der öffentlichen Erziehung auf hienach bestimmte Weise gebildet werden.
- 1. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Kanstonshauptort zwen Professoren oder Lehrer wählen, welche Mit-

glieder des Erziehungsraths senn werden, mit Vorbehalt der Beflatigung des Direktoriums.

- 2. Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichniß verfertigen von zehen in dem Hauptorte wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannten Bürgern, welche Hausväter sind, und aus allen Professionen, besonders aus Männern, welche theorezische und praktische Kenntnisse der Handlung und Landwirthschaft besitzen, gewählt werden sollen.
- 3. Dieses Verzeichniß soll dem Regierungsstatthalter eingehändiget werden, welcher dasselbe dem Minister des öffentlichen Unsterrichts übersenden, und mit seinen Vemerkungen über die Fäshigkeit und das Verdienst der vorgeschlagenen Vürger begleiten wird.
- 4. Der Minister wird fünf aus ihnen ernennen, um sie den zwen schon erwählten Lehrern benzuordnen. Sie werden zusammen den Erziehungerath ihres Kantons ausmachen, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.
- 5. Die Verwaltungskammer wird ihnen denjenigen Kirchendiener des Orts benørdnen, der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiosen Unterricht zu wachen, und selbigen zu vervollkommnen.
- II. Alles, was die Disciplin der Akademie und der Schulen des Kantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordmung und Methode des Unterrichts anbetrisst, hängt von dem Erziehungsrath ab, und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Die Verwalzungskammer wird sich nicht darein mischen; jedoch aber die etzwan entdeckten Misbräuche dem Minister anzeigen.
- III. Der in dem Hauptorte des Kantons sitzende Erziehungsrath, wird für jeden Distrift einen Commissär des öffentlichen Unterrichts ernennen, welcher aus den Kirchendienern des Distrifts genommen werden kann.
- IV. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts eines jeden Disstrifts wird darüber wachen, daß die Gemeinschulen mit tüchtigen Lehrern versehen werden, und daß dieselben ihre Pflicht erfüllen.

- V. Der Erzichungsrath wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichniß der Lehrer und Prediger einsenden, die er zur Einrichtung und Leitung der Normalschulen die tüchtigsten glaubt.
- VI. Der Minister ernennt einen unter ihnen zum Direktor der Normalschule des Kantons, welche zur Bildung guter Lehrer für das Land bestimmt ist.
- VII. Der Direktor der Normalschule wird dem Minister seinen Plan von der Uebersicht der dazu erforderlichen Kosten und den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Erziehungsraths begleitet, zusenden.
- vIII. Bis diese Normalschulen im Sange senn werden, verpflichtet sich die Regierung, diesenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und ihren Unterricht die besten und
 meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empsehlen, und mit Prämien zu belohnen.
- IX. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts wird die Bürger, die sich für diese Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und Pfarrers des Orts eraminiren; der Pfarrer wird dann den Verbalprozes über das Eramen abfassen, und denselben nachher, von dem Commissär unterschrieben, dem Erziehungsrath zusenden, dieser wird dann die lediggewordene Stelle ergänzen
- X. Die wider die Lehrer sich erhebende Klagen sollen geradenwegs durch den Unterrichtskommissär vor den Erziehungsrathe gebracht werden. Wenn der Nath nach Anhörung des Angeflagten die Entsetzung gegen ihn verhängt, so soll sein Entscheid der Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wozu dann zwen Drittheile der Stimmen erforderlich sind.
- XI. Die Aspiranten zu den Professorstellen, auf den Akademieen, sollen in dem Hauptorte des Kantons auf die Weise, wie es bis jest geschehen ist, eraminirt werden, dis darüber etwas anders verordnet senn wird. Der Verbalprozes und das über seden der Candidaten, durch den Erziehungsrath gefällte Urtheil wird dem Minister der Wissenschaften zugesandt werden, der Erziehungsrath aber wird ihm zwen der Candidaten, die die üblichen Proben bestanden haben, vorschlagen, wovon dann einer von dem

Minister zum Professor ernannt wird. Jedoch soll der Minister befugt senn, zu einem erledigten Katheder einen durch seine Schriften über dieselbe Wissenschaft bekannten eingebornen oder fremden Gelehrten zu berufen.

XII. Die Schulordnungen und akademischen Gesethücher, die an jedem Orte bis zu der Nevolution in Kraft waren, sollen noch ferner in allem, was der Constitution und gegenwärtigem Beschlusse nicht zuwider ist, zur Negel dienen.

XIII. Der Regierungsstatthalter soll darauf wachen, daß die zum öffentlichen Unterricht nöthigen Gebäude nicht zu einem andern Gebrauche angewendet werden.

XIV. Er wird diesen Beschluß schleunig in Vollziehung setzen, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts innerhalb vierzehn Tagen Rechenschaft geben.

Also beschlossen Arau den 24sten Julius des Jahrs Eintausend Siebenhundert Acht und Neunzig. Anno 1798.

(L. S.) Der Prasident des vollziehenden Direktoriums, Glaire.

Sign. Im Nahmen des Direktoriums der Generalsekretär Mousson.

Dem Original gleichlautend.

Pro Cop. Coll. Der Minister der Kunste und Wissenschaften.
(Sign.) Fisch, erster Sefretär.

Sefretariat des Regierungsstatthalters des Kantons Bern, (Sign.) Gruber.

Als gleichlautende Abschrift. Bern, den 23. Kebr. 1799.

Ott, Aftuar des Erziehungsraths.

gedruckt in der Zieglerischen Buchdruckeren.